



Parkierreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 28. März 2019
Genehmigung Sicherheitsdirektion
vom
in Kraft seit 1. Oktober 2012 | GRB Nr. 371
Stand 15. August 2017

Parkierreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

- * *Beschluss Gemeindeversammlung vom 17. September 2014,
Genehmigung Sicherheitsdirektion vom 20. November 2014,
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat vom 27. Januar 2015
mit GRB Nr. 43 auf 1. Januar 2015*
- ** *Beschluss Gemeindeversammlung vom 16. September 2015,
Genehmigung Sicherheitsdirektion vom 22. Oktober 2015,
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat vom 17. November 2015,
mit GRB Nr. 530 auf 17. November 2015*
- *** *Beschluss Gemeindeversammlung vom 21. März 2017,
Genehmigung Sicherheitsdirektion vom 9. Juni 2017,
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat vom 15. August 2017
mit GRB Nr. 388 auf 15. August 2017*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Ziele.....	3
§ 2 Parkierverordnung.....	3
§ 3 Geltungsbereich.....	3
§ 4 Parkiergebühren und Parkierdauer	4
II. Parkierzone und Signalisation	4
§ 5 Parkierzone	4
§ 6 Signalisation und Markierung.....	5
III. Parkkarten	5
§ 7 Grundsätze.....	5
§ 8 Erteilung und Entzug von Parkkarten	5
§ 9 Verwendung der Parkkarten.....	5
IV. Ausnahmen	6
§ 10 Ausnahmen	6
V. Schlussbestimmungen	6
§ 11 Rechtsmittel.....	6
§ 12 Strafbestimmungen	6
§ 13 Inkraftsetzung.....	6

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen, wenn möglich in einer neutralen Form, wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ansprechen.

Parkierreglement

I. Allgemeines

§ 1 Ziele

Das Parkieren von leichten Motorwagen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig erklärt mit folgenden Zielen:

- a. Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die ortsansässigen Gewerbebetriebe sollen ihre leichten Motorwagen nach Möglichkeit tagsüber zeitlich unbeschränkt abstellen können.
- b. Das unbeschränkte Parkieren auf öffentlichem Grund, durch nicht in Münchenstein wohnhafte Personen, ist möglichst zu verhindern.

§ 2 Parkierverordnung

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendige Parkierverordnung.

§ 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das Parkieren von leichten Motorwagen in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften für die im Anhang gekennzeichneten Strassen in den Quartieren (in der Folge Parkierzone genannt)

- Gartenstadt
- Lange Heid
- Fichtenwald
- Lärchenstrasse *
- Schulackerstrasse *
- Birseckstrasse *
- Carl Geigy-Strasse **
- Schulstrasse ***
- Grubenstrasse ***
- Rosenstrasse ***
- Gartenstrasse ***
- Dammstrasse ***
- Buchenstrasse ***

~~Der Gemeinderat hat die Kompetenz, den Geltungsbereich auszuweiten.~~⁴

§ 4 Parkergebühren und Parkierdauer

¹Parkplätze gemäss § 3 werden der Gebührenpflicht unterstellt. Die Parkierdauer wird gemäss § 6 beschränkt.

²Die Parkergebühren werden durch den Gemeinderat in der Parkierverordnung festgelegt. Sie sind auf den Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 (= 104.7 April 2010) indexiert.

Eine Parkkarte kostet:	pro Tag	min. CHF	5.00	max. CHF	10.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro Monat	min. CHF	25.00	max. CHF	50.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro 1/2 Jahr	min. CHF	150.00	max. CHF	300.00
für auswärtige Mitarbeiter	pro Jahr	min. CHF	300.00	max. CHF	600.00
für Arbeitgeber	pro Jahr	min. CHF	350.00	max. CHF	800.00
für Einwohner	pro Jahr	min. CHF	25.00	max. CHF	60.00

³Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Modalitäten der regionalen Gewerbeparkkarte mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Organen zu vereinbaren.

⁴Der Gemeinderat regelt die Bezugsberechtigung der Arbeitgeber für die Arbeitgeber-Parkkarten in der Verordnung.

II. Parkierzone und Signalisation

§ 5 Parkierzone

Die Parkierzone umfasst öffentliche Parkplätze markiert oder unmarkiert, welche in einer signalisierten Zone gemäss Anhang zusammengefasst sind.

- In der Parkierzone kann tagsüber mit blauer Parkscheibe „Parkieren mit Parkkarte“ gemäss Signalisationsverordnung des Bundes Art. 48a zeitlich beschränkt parkiert werden.
- Das Parkieren in der Parkierzone mit Einwohner- oder Mitarbeiterparkkarte ist zeitlich unbeschränkt.

¹ Von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 7. Juni 2012 nicht genehmigt.

§ 6 Signalisation und Markierung

Die Parkfelder werden wie folgt markiert und signalisiert: Blaue Zone „Parkieren mit Parkkarte“ gemäss Signalisationsverordnung des Bundes Art. 48a: „An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit.“

III. Parkkarten

§ 7 Grundsätze

¹Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie enthebt nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

²Die Parkkarte hat Gültigkeit in der Parkierzone.

³Motorwagen von Gewerbe- und Industriebetrieben im Einsatz ist das Parkieren ohne Parkkarte auf Parkplätzen der Parkierzone während der Einsatzdauer erlaubt.

§ 8 Erteilung und Entzug von Parkkarten

¹Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarten.

²In der Verordnung werden die Bezugsstellen der Parkkarten festgelegt.

³Die Einwohner von Münchenstein erhalten auf Antrag eine Einwohner-Parkkarte. Pro eingelöstes Fahrzeug wird eine Parkkarte ausgestellt.

⁴In Münchenstein tätige Arbeitnehmer können für ihr Fahrzeug auf schriftliches Gesuch ihres in Münchenstein ansässigen Arbeitgebers für die Parkierzone eine Mitarbeiter-Parkkarte erwerben.

^{4bis}Die Arbeitgeber-Parkkarte wird auf den jeweiligen Arbeitgeber ausgestellt und ist übertragbar.

⁵Jedermann hat Anspruch auf eine Tagesparkkarte. Die Tagesparkkarte erlaubt das uneingeschränkte Parkieren in der Parkierzone und ist 24 Stunden ab Abstellzeitpunkt des Motorwagens gültig.

⁶Für Parkkarten, die vor Gültigkeitsablauf zurückgegeben werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Parkgebühr.

⁷Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Angaben sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁸Verlorene Parkkarten werden von der Gemeindeverwaltung gegen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- ersetzt.

⁹Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann die Gemeinde- oder Kantonspolizei die entsprechende Parkkarte per sofort entziehen.

§ 9 Verwendung der Parkkarten

Die Parkkarte gilt als Parkierbewilligung. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

IV. Ausnahmen

§ 10 Ausnahmen

¹Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten und die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung beauftragen.

²Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die dafür erforderliche Bewilligung wird von der Gemeindeverwaltung auf Antrag ausgestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber den mit der Abklärung der Gebührenpflicht beauftragten Personen macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird zusätzlich mit Fr. 100.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

²Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug wird mit einer Busse gemäss Ordnungsbussenkatalog geahndet (Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. Mai 1996, SR 741.031).

³Inhaber einer kontrollschildgebundenen Jahres- oder Monatsparkkarte, welche gemäss § 12 Abs. 2 gebüsst wurden, können innert 10 Tagen nach Ausstellung der Ordnungsbusse, gegen Vorweisen der entsprechenden Parkkarte und Bezahlung einer Umtriebsentschädigung im Gegenwert einer Tagesparkkarte, die ausgestellte Ordnungsbusse bei der Gemeindepolizei stornieren lassen.

⁴Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

§ 13 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. März 2019

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli

Von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 00.00.2019 genehmigt.

Vom Gemeinderat am 00.00.2019 mit GRB Nr. per 00.00.2019 in Kraft gesetzt.

*Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. September 2014, genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. November 2014.

Vom Gemeinderat am 27. Januar 2015 mit GRB Nr. 43 per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

**Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16. September 2015, genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. Oktober 2015.

Vom Gemeinderat am 17. November 2015 mit GRB Nr. 530 per 17. November 2015 in Kraft gesetzt.

***Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. März 2017, genehmigt durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. Juni 2017.

Vom Gemeinderat am 15. August 2017 mit GRB Nr. 388 per 15. August 2017 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Parkierreglement ***

siehe separate Datei ‚Anhang zum Parkierreglement – Zonenplan‘